

BGer 8C_163/2017 vom 20. Juni 2018

Bundesgericht, 2018-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_163_2017

FR: TF 8C_163/2017 du 20 juin 2018

IT: TF 8C_163/2017 del 20 giugno 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde (Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind (BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

E. 1.2

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden (Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht zu Recht die rückwirkende Rentenaufhebung der Suva per 1. Oktober 2014 und die damit verbundene Rückerstattungsforderung der Unfallversicherung bestätigt hat.

E. 3.1

Ist der Versicherte infolge des Unfalles zu mindestens 10 % invalid, so hat er nach Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente.

E. 3.2

Nach Art. 53 Abs. 2 ATSG kann der Versicherungsträger auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (sog. Wiedererwägung).

E. 4.1

Das kantonale Gericht hat im Wesentlichen erwogen, die rentenzusprechende Verfügung der Suva sei - gleich wie jene der IV-Stelle - zweifellos unrichtig gewesen und sei daher wiedererwägungsweise aufzuheben. Dem Beschwerdeführer sei eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % zugesprochen worden, obwohl der Suva-Kreisarzt in seinem Bericht vom 21. Mai 2002 zum Schluss gekommen sei, dem Versicherten sei in einer angepassten Tätigkeit ein ganztägiger Arbeitseinsatz zumutbar.

Entgegen den Ausführungen des Versicherten geht aus den vorinstanzlichen Erwägungen mit hinreichender Bestimmtheit hervor, weshalb die Vorinstanz seine Beschwerde abgewiesen hat, womit es ihm möglich war, eine sachgerechte Beschwerde ans Bundesgericht zu erheben. Liegt demnach keine Verletzung von Art. 112 Abs. 1 lit. b BGG vor, erübrigt sich eine Rückweisung an das kantonale Gericht in Anwendung von Art. 112 Abs. 3 BGG .

E. 4.2

Materiell bringt der Beschwerdeführer gegen die vorinstanzlichen Erwägungen vor, der Bericht des Kreisarztes beziehe sich nur auf die organischen Unfallfolgen. Darüber hinaus sei er aus psychischen Gründen, welche ebenfalls Folge des Unfalls waren, in jeder Tätigkeit zu 100 % arbeitsunfähig gewesen. Vor diesem Hintergrund sei die ursprüngliche Rentenzusprache der Suva vertretbar und jedenfalls nicht zweifellos unrichtig gewesen; damit liege kein Wiedererwägungsgrund nach Art. 53 Abs. 2 ATSG vor.

E. 4.3

Aus den Akten ergibt sich, dass dem Versicherten eine Rente bei einem Invaliditätsgrad von 100 % zugesprochen wurde, obwohl er jedenfalls aus organischer Sicht in der Lage war, in einer angepassten Tätigkeit vollzeitlich erwerbstätig zu sein. Da vor der Rentenzusprache keine explizite Prüfung der Adäquanz des Kausalzusammenhanges zwischen den Unfallereignissen und den Unfallfolgen durchgeführt wurde, liegt die Interpretation nahe, dass die Rentenzusprache alleine aufgrund der organisch hinreichend nachgewiesenen Unfallfolgen erfolgte. Der Zusprache einer Rente aufgrund eines Invaliditätsgrades von 100 % ohne Prüfung der Arbeitsfähigkeit in einer Verweistätigkeit liegt ein rechtlicher falscher Invaliditätsbegriff zu Grunde, womit sie zweifellos unrichtig im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG war (vgl. auch Urteil 8C_2/2018 vom 15. Februar 2018 E. 5.1 mit weiterem Hinweis).

E. 4.4

Der Beschwerdeführer macht geltend, die Rentenzusprache sei unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgt, dass der behandelnde Psychiater, Dr. med. C. _____ in seinem Bericht vom 30. März 2002 dem Beschwerdeführer eine 100 %-ige Arbeitsunfähigkeit aufgrund der psychischen Problematik attestierte. Folgt man dieser Interpretation der ursprünglichen Verfügung, so wäre der Rentenanspruch einzig gestützt auf die Angaben des behandelnden Psychiaters anerkannt worden. Damit hätte sie nicht auf einer rechtsgenügenden Sachverhaltsabklärung beruht (vgl. auch BGE 140 V 514 E. 4 S. 519); auch diesfalls wäre somit aufgrund der Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes von der zweifellosen Unrichtigkeit der ursprünglichen Verfügung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG auszugehen.

E. 4.5

Ist somit unabhängig davon, ob die ursprüngliche Rentenzusprache einzig aufgrund organischer oder auch unter Einbezug psychischer Beschwerden erfolgte, ein Wiedererwägungsgrund gegeben, durfte die Vorinstanz eine Neuprüfung des Anspruchs für die Zeit ab Ende September 2014 vornehmen. Damit braucht die Frage, ob durch die wiedererwägungsweise Aufhebung der Rente der Invalidenversicherung zusätzlich auch ein Revisionsgrund im Sinne von Art. 34 Abs. 1 UVV besteht, nicht näher geprüft zu werden. Gemäss den vom Beschwerdeführer nicht substantiiert bestrittenen Erwägungen der Vorinstanz führt eine Neuprüfung des Anspruchs per Ende September 2014 zu einer

vollständigen Rentenaufhebung auf dieses Datum hin und zu einer Rückerstattungspflicht des Versicherten der für die Zeit nach Ende September 2014 erbrachten Rentenleistungen (vgl. zur Zulässigkeit der rückwirkenden Rentenaufhebung und der daraus folgenden Rückerstattungspflicht: BGE 142 V 259 E. 3.2 S. 260 ff.). Entsprechend ist die Beschwerde des Versicherten abzuweisen.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Seinem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist stattzugeben, da die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind (Art. 64 Abs. 1 und 2 BGG). Es wird indessen ausdrücklich auf Art. 64 Abs. 4 BGG aufmerksam gemacht, wonach die begünstigte Partei der Gerichtskasse Ersatz zu leisten haben wird, wenn sie später dazu in der Lage ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.